

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 4 / 2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

für Unternehmen mit Mitarbeitern hat die Wirtschaftskammer gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice ein **Kurzarbeitsmodell (KUA-COVID-19)** ausgearbeitet, das am 19.3.2020 überarbeitet wurde.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Das Modell dient dazu, die Arbeitskosten für die Unternehmen temporär zu senken und so Arbeitsplätze zu erhalten. Das KUA-COVID-19 steht allen Unternehmen offen, egal in welcher Branche und in welcher Unternehmensgröße.



KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Die Wirtschaftskammer konnte unter anderem erreichen, dass

- Arbeitgeber mehr Geld erhalten als bisher,
- während der Kurzarbeit auch arbeitsfreie Zeiten möglich sind,
- das sechswöchige Vorverfahren entfällt,
- eine Übernahme der Dienstgeberbeiträge vom AMS bereits ab dem ersten Monat erfolgt und nicht, wie bisher beabsichtigt, erst ab dem vierten Monat.

Förderbar sind:

- unabhängig von Staatsangehörigkeit bzw. allfälligen Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsg...
- alle Arbeitgeber, inklusive Arbeitskräfteüberlasser,
- alle Arbeitnehmer, inklusive Mitglieder der ASVG-versicherten Geschäftsführer,
- Lehrlinge, wenn von der Sozialpartnervereinbarung umfasst (Novelle des Berufsausbildungsg),
- Teilzeitbeschäftigung (auch Eltern-, Alters-, Bildungs-, Pflege- und Wiedereingliederungsteilzeit),
- Keine Kurzarbeitshilfe erhalten geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer,
- Keine Kurzarbeitshilfe erhalten insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden.

Beihilfe für Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber erhält für jede Ausfallstunde vom AMS einen pauschalen Betrag, in dem die Mehrkosten in der Regel abgegolten werden. Keine Kurzarbeitshilfe wird für Einkommensanteile über 5.370 Euro brutto monatlich gewährt.

Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber muss neben dem Entgelt für die herabgesetzte Arbeitszeit dem Arbeitnehmer auch die ausfallende Arbeitszeit zum Teil vergüten (= Kurzarbeitsunterstützung)
- Sozialpartnervereinbarung
- Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung
- Zustimmung AMS
- Wird vom AMS gefördert, darf der Arbeitgeber kein Arbeitsverhältnis kündigen, außer es besteht eine Ausnahmegewilligung seitens des AMS (siehe unten zum Beschäftigtenstand)

Dauer der Kurzarbeit:

- max. 3 Monate,
- eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist nach Sozialpartnergesprächen möglich.

Ausfallstunden:

Ausfallstunden sind genau zu dokumentieren (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) und dem AMS vorzulegen.

Keine Ausfallstunden und damit gegenüber dem AMS nicht verrechenbar:

- Alturlaube und Zeitguthaben,
- Zeiträume, in denen das Entgelt wegen Krankheit weiterbezahlt wird,
- Entschädigungen nach § 32 Epidemiegesetz.

Abgaben:

Die Kurzarbeitsunterstützung unterliegt der Lohnsteuer und sonstiger Abgaben, nicht aber der Kommunalsteuer.

Verfahrensablauf:

- Informationen einholen auf: wko.at/corona, ams.at, WKO-Landeskammer
- Gespräche mit dem Betriebsrat, falls erforderlich; sonst mit Beschäftigten
- Es entfällt die Notwendigkeit der vorherigen Verständigung und Beratung durch das AMS vor Antragstellung, der Antrag kann sofort eingereicht werden
- Formular, vom Dienstgeber auszufüllen „**Begehren um Beihilfengewährung**“, abrufbar unter: [Formular Begehren](#)

- Formulare, vom Dienstgeber auszufüllen (Unterschriften können allenfalls nachgereicht werden), abrufbar unter [WKO-Seite zu Corona](#) (Corona-Kurzarbeit):
 - „**Sozialpartnervereinbarung - Betriebsvereinbarung**“ (Dienstgeber/Betriebsrat) oder
 - „**Sozialpartnervereinbarung - Einzelvereinbarung**“ (Dienstgeber/Einzelperson + zuständige Fachgewerkschaft)
 - im Link gibt es eine Handlungsanleitung und Erläuterungen zur Handhabung der „Corona Kurzarbeit“
- Zur Vermeidung vielfacher Unterschriften bezüglich Einzel- und Betriebsvereinbarungen möglichst nur eine Vereinbarung pro Betrieb abschließen.
- Unterschriften von Mitarbeitern können zB auch per Mail eingeholt werden (.doc versenden per Mail, Mitarbeiter druckt aus, unterschreibt und sendet Scan per Mail/Smartphone zurück). In Notsituationen kann auch die Korrespondenz per Mail/Smartphone als Beweis ausreichen. In jedem Fall auf ausreichende Dokumentation achten und Unterschriften nachholen!
- Förderbeginn: ab dem in der Sozialpartnervereinbarung festgelegten Termin
- Betriebsstandorte in mehreren Bundesländern: Die Zuständigkeit für den Antrag auf Kurzarbeit kann an die federführende Landesorganisation übertragen werden
- Mehrere Standorte in einem Bundesland: Haben die Standorte unterschiedliche Kurzarbeitszeiträume, dann jeweils gesonderte Antragstellung erforderlich
- Begründung: Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten anlässlich der Corona-Krise und Folgemaßnahmen
 - Einbringung der Dokumente (Anträge, Verlängerungsanträge) vor Beginn bzw. Verlängerung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber an die AMS/Landesgeschäftsstelle per e-AMS-Konto oder Mail (zu den unterschiedlichen Wegen siehe jeweils die Website der WKO-Landeskammer).
 - Rückmeldung des AMS abwarten über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

Welche Informationen benötigt das AMS?

- genauer Beschäftigtenstand
- geplante Dauer der Kurzarbeit
- Anzahl der von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten
- durchschnittliches Einkommen in den jeweiligen Einkommensgruppen
- geplante max. Arbeitszeitreduktion

Fristen:

Der Antrag auf Kurzarbeit kann seit 16.3.2020 beim AMS eingebracht werden. Anträge, die zwischen 16.3. und 19.3. gestellt wurden: Es gilt das Datum der Ersteinreichung. Das AMS ordnet das jeweils aktuelle Formular automatisch zu.

Die Bundes-Richtlinie des AMS tritt rückwirkend ab 1.3.2020 in Kraft und gilt für Kurzarbeitsfälle, die spätestens am 30.9.2020 enden. Der Antrag kann also rückwirkend gestellt werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch Vollauslastung vorlag.

Folgende Eckpunkte sind zu beachten:

- Beschäftigte sollten auf Wunsch des Arbeitgebers ihren Urlaub und Zeitguthaben vor und während der Kurzarbeit zur Gänze zu konsumieren. Wird während der Kurzarbeit ein Urlaubsjahr vollendet, fällt ein neues Urlaubsguthaben an. Auch dieser Urlaub soll verbraucht werden. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus sollen die Beschäftigten weitere 3 Urlaubswochen des laufenden Urlaubsjahrs konsumieren. Urlaubsverbrauch bzw. Verbrauch von Zeitguthaben kann vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden. Daher ist diesbezüglich ein ernstliches Bemühen, aber kein bestimmter Erfolg nachzuweisen. Gelingt keine Einigung über den Abbau von Alturlaube bzw. Zeitguthaben, schadet dies dem Arbeitgeber nicht. *Zu Details informieren Sie sich bitte laufend auf der WKÖ-Seite bzw. über den WKÖ-Infopoint.*
- Nettoentgeltgarantie:
 - 90 % des Nettoentgelts bei einem monatlichen Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu 1.700 Euro
 - 85 % des Nettoentgelts bei einem monatlichen Bruttoentgelt bis zu 2.685 Euro
 - 80 % des Nettoentgelts bei einem monatlichen Bruttoentgelt bis zu 5.370 Euro
 - 100 % des Nettoentgeltes bei Lehrlingen
 - bei Teilzeitbeschäftigten ist auf ein Vollzeitentgelt hochzurechnen

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe). In den Pauschalsätzen sind ab dem ersten Kurzarbeitsmonat die anteiligen Sonderzahlungen, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf das Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten.

- Krankenstände (Corona und andere Krankenstände) während Kurzarbeit: *Wird derzeit mit dem AMS geklärt. Bitte informieren Sie sich laufend auf der Website der WKÖ bzw. über den WKÖ-Infopoint.*
- Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich. In der Sozialpartnervereinbarung müssen die Betriebsbereiche, in denen Überstunden erlaubt sein sollen, explizit angeführt werden. Sie sind von der Summe der Ausfallstunden abzuziehen.
- Teilzeitmehrarbeit ist erlaubt. Die nicht ausgeglichene Teilzeitmehrarbeit ist nicht von der Summe der Ausfallstunden abzuziehen. Teilzeitmehrarbeitszuschläge können vermieden werden, wenn man vereinbart, dass der Beginn des 3-monatigen Ausgleichszeitraums für Teilzeitmehrarbeit (bei Gleitzeit: der Beginn einer neuen Gleitzeitperiode) auf den Beginn der Kurzarbeit verlegt wird.
- Die Sonderzahlungen sind stets auf Basis des Entgelts (oder Bruttolohns, je nach Kollektivvertrag) vor der Kurzarbeit zu bezahlen.
- Keine Auswirkungen hat Kurzarbeit auf die Abfertigung alt und neu. Hier ist jeweils von der Arbeitszeit bzw. dem Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit auszugehen.
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10 % betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. ZB: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0 %, 1 Woche 60 %. Sollen auch überlassene Arbeitskräfte in die Kurzarbeit einbezogen

werden, dürfen sie nicht zurückgestellt werden und es bedarf zusätzlich einer Kurzarbeitsvereinbarung des Überlassers.

- Es ist die Lage der Normalarbeitszeit zu vereinbaren. Die Einteilung „Montag bis Donnerstag“ und Freitag als „freier Kurzarbeitstag“ in der Sozialpartnervereinbarung ist nur beispielhaft angeführt.
- Die Normalarbeitszeit kann während Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Die Zustimmungspflicht der Gewerkschaft entfällt. Die Sozialpartner sind von der Veränderung nur mehr zu informieren - spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.

Wann wird die Kurzarbeitshilfe abgerechnet?:

Es ist für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste für die in die Kurzarbeit Einbezogenen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung.

Bis zum 28. des Folgemonats vorzulegen sind:

- Durchführungsbericht mit Angabe über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und die Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalles
- Wurde eine über die Kurzarbeit hinausgehende Behaltefrist vereinbart, dann Durchführungsbericht über deren Einhaltung ergänzen
- Durchführungsberichte vom Betriebsrat (Betriebsvereinbarungen) bzw. von der Fachgewerkschaft und den betroffenen Arbeitnehmern / Lehrlingen (Einzelvereinbarungen) unterschreiben lassen

In den einzelnen Bundesländern wurden unterschiedliche Abläufe zur Abwicklung der Corona-Kurzarbeitsanträge zwischen den Landeskammern und dem AMS festgelegt. Bitte informieren Sie sich auf den Websites der Landeskammern über das jeweilige Prozedere:

| | |
|---------------------|---|
| WK Burgenland | https://wko.at/bgld (Sozialpartnervereinbarung an ÖGB Bgld senden) |
| WK Niederösterreich | https://wko.at/noe (Einreichung des Antrags direkt beim AMS) |
| WK Wien | https://wko.at/wien (Einreichung des Antrags + Sp-Vereinbarung direkt beim AMS) |
| WK Oberösterreich | https://wko.at/ooe |
| WK Salzburg | https://wko.at/sbg |
| WK Tirol | https://wko.at/tirol |
| WK Vorarlberg | https://wko.at/vlbg |
| WK Kärnten | https://wko.at/ktn |
| WK Steiermark | https://wko.at/stmk |

Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes:

- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Die Behaltepflcht nach der Kurzarbeit bezieht sich nur auf jene Beschäftigte, die von Kurzarbeit betroffen waren. Das AMS kann davon absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen. Natürliche Fluktuation ist unschädlich.
- Der Betriebsrat darf schon vor dem Ende der Behaltepflcht über eine beabsichtigte Kündigung informiert werden. Im Fall von Massenkündigungen darf das Frühwarnsystem gemäß § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz bereits während der Behaltepflcht ausgelöst werden, indem Betriebsrat und AMS mindestens 30 Tage vor der ersten Beendigung eines Arbeitsverhältnisses darüber informiert werden.

Details finden Sie hier:

[WKO-Seite zu Corona](#)

[AMS Kurzarbeit](#)

[Kontakte AMS für Fragen und Anträge](#)

[Bundes-Richtlinie AMS](#)

Nachträgliche Konkretisierung zum Verdienstentgang gem. §§ 20, 32 Epidemiegesetz:

- Variante 1: Die Behörde sperrt eine Betriebsstätte (weil zB ein Coronafall aufgetreten ist). Dann ist das Epidemiegesetz 1950 (§ 32 Abs. 1 Z 5) anwendbar und die Weiterzahlung von Gehältern erstattungsfähig.
- Variante 2: Der Gesundheitsminister hat per Verordnung (das ist jetzt der Fall) Betretungsverbote für den Kundenverkehr in Betriebsstätten erlassen. Für diesen Fall ist das Epidemiegesetz 1950 nicht einschlägig und die Gehälter werden aus dieser Rechtsgrundlage nicht ersetzt. Stattdessen gibt es die vielfältigen anderen Unterstützungsmaßnahmen (siehe Links unten).

[Hotlines](#)

[WKO-Seite zu Corona](#)

Coronavirus Infopoint: T: 05 90 900 - 4352 (Mo-Fr 8:00 - 20:00 Uhr);
Infopoint_Coronavirus@wko.at

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

[Kontakte Landesgremien VA](#)

[AGES](#)

ACHTUNG:

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vergangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at .

LÄNDERINFO:**Impressum:**

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)